

BREKO | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Referat II B 4
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

BREKO Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn
Tel.: +49 17630020940
ulke@brekoverband.de

16. April 2026

Stellungnahme RefE Gesetz Umsetzung Energieeffizienzrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO), der die Interessen von mehr als 260 Telekommunikations-Netzbetreibern in Deutschland vertritt und deren Mitglieder im Jahr 2024 4,9 Mrd. Euro in den Ausbau von Glasfasernetzen und die Anbindung von Mobilfunkstandorten investiert haben, bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Viele unserer Mitglieder bauen seit Jahren nicht nur das Glasfasernetz in Deutschland aus, sondern sind als Betreiber von Rechenzentren maßgeblich mit an der ganzheitlichen Digitalisierung der Regionen beteiligt.

Der BREKO begrüßt ausdrücklich die mit dem Referentenentwurf angestrebte Harmonisierung des Energieeffizienzgesetzes mit der europäischen EED. Insbesondere die in unserer Mitgliedschaft vertretenen Colocation-Betreiber hat die bisherige Fassung des Energieeffizienzgesetzes hart getroffen. Deshalb stellt insbesondere die gesonderte Betrachtung von Colocation-Rechenzentren einen für uns gangbaren Weg dar, insbesondere mittelständische Rechenzentrumsbetreiber nicht aufgrund überbordender und pauschaler Nachhaltigkeitskriterien aus dem Markt zu drängen.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung.

1. Definition RZ, § 3 Nr 16, Schwellenwert 500kW installierte IT

Die Anhebung des Schwellenwerts und Bezugnahme auf die installierte IT begrüßen wir. Allerdings: ob die Regelung praktikabel ist oder nicht, wird hinsichtlich der Anwendung auf Colocation-Rechenzentren davon abhängen, ob mit dem "Strombedarf für die installierte IT" ein Verbrauchswert oder die Nennanschlussleistung gemeint ist. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Denn ein Bezug auf die Nennanschlussleistung der Server der Kunden wäre nicht praktikabel - die Nennanschlussleistung ist dem Colocation-RZ-Betreiber nicht bekannt, sie wird zudem auch häufig verändert. Das Aufsetzen eines Beauskunftungssystems für Kunden wäre eine enorme (und völlig überflüssige) Belastung nicht nur des Colocation-RZ-Betreibers, sondern auch seiner Kunden. Es sollte daher ein anderer Wert gewählt werden, nämlich ein Wert, der vorliegt und bekannt ist.

Wir halten es für sinnvoll und notwendig, jedenfalls für Colocation-RZ festzulegen, dass für die Bestimmung des Strombedarfs nicht die Summe der Nennstrombedarfe der Geräte, sondern der tatsächliche Leistungsbedarf für die installierte IT entscheidend sein sollte - der entsprechende Durchschnittswert kann unproblematisch auf Basis des Vorjahresverbrauchs der installierten IT errechnet werden. Diese Daten sind ohnehin vorhanden, sie können unproblematisch ausgewertet werden und eignen sich auch für Schätzungen des aktuellen Verbrauchs.

Deutschland sollte sich dafür einsetzen, dass auch auf EU Ebene entsprechend praktikable Regelungen für Colocation-RZ gefunden und verabschiedet werden.

Die Abfrage des Nennstrombedarfs beim Kunden würde enorme Bürokratie verursachen - sowohl auf Seiten des RZ-Betreibers als auch auf Seite seiner Kunden. Es wäre auch nicht gesichert, dass dem RZ-Betreiber die Erhebung dieser Daten beim Kunden überhaupt gelingt. Der RZ-Betreiber wird ggf nicht wissen, ob das RZ den Regelungen des EnEFG unterliegt oder nicht. Eine solche gesetzliche Regelung würde Colocation-RZ - ohne sachlichen Grund - gegenüber anderen Geschäftsmodellen klar benachteiligen. Diese enorme neue Bürokratie kann leicht verhindert werden, wenn anstelle der Nennanschlussleistung auf den tatsächlichen Leistungsbedarf abgestellt wird und dieser aus dem Vorjahr geschlussfolgert werden darf. Es erscheint im Übrigen auch sachgerecht, bei der Schwelle für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf den tatsächlichen Verbrauch abzustellen und somit zwischen RZ nach den realen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu differenzieren.

Wir halten eine entsprechende Änderung in § 3 für notwendig, um Klarheit zu schaffen:

"16. Rechenzentrum: ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie ab 500 Kilowatt **im Jahresdurchschnitt; im Falle von Colocation-Rechenzentren errechnet aus dem Messwert des entsprechenden Stromverbrauchs des Vorjahres,**"

2. Weitere Bezugnahmen auf die Nennanschlussleistung

Aus demselben Grund sollte immer dann, wenn auf die Nennanschlussleistung der installierten IT für Colocation-RZ Bezug genommen wird, diese Angabe von Colocation-RZ-Betreibern jeweils aus dem Vorjahresverbrauch errechnet werden dürfen. Dies betrifft insbesondere die Anlage 3, 1 c) und 1 i (neu).

Zu Anlage 3, Nr 1 c) und i (neu) bzw Nr 1 f (alt): Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Colocation Rechenzentrum keine Angaben zur Nennanschlussleistung der IT machen können. Zwar sollen nun die Betreiber von IT eine Mitwirkungspflicht haben, damit wird jedoch der bürokratische Auswuchs erhalten bzw noch vergrößert - er ist aber nicht sinnvoll, hilft auch nicht der Umwelt und sollte ganz abgeschafft werden. Auch hier sollte Deutschland sich dafür einsetzen, die europäische Gesetzgebung an die Gegebenheiten unterschiedlicher RZ-Geschäftsmodelle anzupassen. Änderungen entsprechend dem Vorschlag zu § 3 Nr 16 wären auch hier notwendig.

3. PUE Vorgaben für Bestands-RZ

Trotz der Anhebung der PUE-Vorgaben sind die Vorgaben für Bestands-RZ weiterhin ungeeignet und - mit Blick ins EU-Recht - auch unnötig.

- Der PUE von 1,6 ist zu ambitioniert. Dies mag solche Bestands-RZ, die während der gesetzlichen Änderungen in den letzten 3-4 Jahren geplant wurden, nicht treffen, ist jedoch für ältere RZ oft nicht mehr erreichbar. Dies gilt umso mehr für den PUE-Wert von 1,4. Dass die Werte für Bestands-RZ, die nicht erst in den letzten Jahren errichtet wurden, zu ambitioniert sind, zeigt sich insbesondere am geringen Abstand zur Vorgabe für neue RZ.
- Die Verbesserung des PUE erfordert im Falle von Bestands-RZ hohe Investitionen und bindet damit Mittel, die lieber in den Ausbau neuer RZ investiert werden sollte. Es werden hier somit Fehlanreize gesetzt.
- Sollten Bestands-Colocation-RZ aufgrund Verfehlung der PUE-Vorgaben außer Betrieb genommen werden, dürfte dies aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit nicht nur wegen des Rückbaus teils massiver Gebäude und Installationen nachteilig sein. Denn es droht im Falle von Colocation-RZ der Rückzug der Kunden in den eigenen Betrieb. Dort gelten weder PUE-Vorgaben, noch die Vorgabe, die Server mit erneuerbaren Energien zu betreiben. Sämtliche positiven Effekte und Effizienzgewinne durch die Konzentrierung der Server in einem RZ drohen also, verloren zu gehen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass jeder RZ-Betreiber ein eigenes Interesse an hoher Energieeffizienz hat - dies zeigen auch die Steigerungen des PUE über die letzten 15 Jahre, auch bereits ohne gesetzliche Vorgaben.
- Schließlich bringt Deutschland sich hier unnötig in die Defensive, da ein Mangel an RZ-Ressourcen besteht und somit die Abschaltung von Standorten erst recht auch wirtschaftliche Nachteile verursachen wird.
- Die Regierung ist angetreten, überflüssiges Gold-Plating zu vermeiden und Bürokratie abzubauen. Hier tut sie aber das Gegenteil: Für Bestands-RZ gibt es keine Vorgaben auf EU-Ebene, und es sind auch keine absehbar. Schon aus Gründen des europäischen Wettbewerbs sind die PUE-Vorgaben für BestandsRZ daher zu streichen.

Sollte eine Streichung nicht durchsetzbar sein,

- sind Ausnahmen vom PUE für solche RZ vorzusehen, deren Werte sich aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten nicht verbessern lassen, oder bei denen dies nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand möglich wäre.
- sollte die Erleichterung für neue RZ, den PUE an einer fiktiven Auslastung von 80 % zu berechnen, auch für Bestands-RZ gelten.
- sollte der PUE für Bestands-RZ erhöht werden. Ggf kann bei BestandsRZ je nach Baujahr unterschieden werden, da die bisherige Unterscheidung den Gegebenheiten im Falle älterer, oft massiv errichteter RZ, von gegenüber der Planungssituation in den letzten 3 Jahren, nicht Rechnung trägt.

Bei der Betrachtung des PUE sollte zudem über eine Witterungsbereinigung nachgedacht werden: ob die Einhaltung des PUE in einem Jahr gelingt oder nicht, kann zum großen Teil von den Außentemperaturen abhängig sein.

4. Ausnahmen für Colocation-RZ, § 13 und Anlage 3

Bei der Überarbeitung des EnEfG ist darauf zu achten, weitere Regelungen des Gesetzes, die sich nicht für Colocation-RZ eignen, anzupassen bzw zu streichen. Dies betrifft insbesondere auch die Informationen nach der Anlage 3 Nr 2 e (neu und alt): Colocation-RZ-Betreiber verfügen nicht über die abgefragten Informationen zu Datenmengen. Hier gilt das oben gesagte zum Thema Bürokratie entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Ulke